

Freytags, den 28 December 1742.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preußen n. n.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl



No.

52.

Wochentlich - Stettinische Frag- u. Anzeigungs - Nachrichten.

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was vor Sachen zu verleihen, zu lehnzen, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder gestohlen worden: diese werden sodann angezeigt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen: oder auch solche zu vergeschen haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angenommenen Fremden &c. &c. Zuletzt findet sich die Vier, Brüder und Gießstättare, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinterpoltern; wie auch die Designation aller abgegangenen und angelöfeten Schiffer.

I. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wird dem Publico hiermit wissend gemacht, wie bey den Kaufmann Herrn Christian Wolfgang Bauer, in der Fischerstraße allhier, Russischer Hofzen zu bekommen, den Schwessel a 22 Gr. falls nun einer oder der andere etwas benötigt, so hat er sich bey überwehnten zu melden, und sollen damit nach Willen accommodirt werden.

Denen Bücherliebhabern dienet zur Nachricht, daß den 9 Jan. 1743 allhier in des Buchhändlers Neimars Behausung in der großen Domstraße, allerhand eingebundene gut conditionierte, aus allen Facultäten bestehende und courteuse Bücher, an den Meistbietenden verkauft werden sollen, wovon der Catalogus gratis ausgegeben wird. Die Herren Käufzer belieben sich also, sodann um gewöhnliche Zeit einzufinden.

Auf Verordnung der Königlichen Commission wird nochmalen bekannt gemacht, daß den 3 Jan.
a. f. die Kirchenserde, Wagen, Pferdegeschirr, Holzketten, Schlitten, Sandläden, Hen und Stroh &c. an
de 3

den Meistblechenden verkauft werden sollen; wer nun dazu Lust hat, kann sich bey den Herrn Administrator Waletern melden.

2. Sachen, so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Der Müller Meister Gladshaar zu Zarzig ist willens, seinen Ackerhof vor dem Wallthor zu Stargard, so zwischen dem Brauer Herrn Lüpfen Ackerhof, und Herrn Horath Bernhardi Garten inne belegen, zu verkaufen. Es ist dagey ein Wohnhaus, welches nebst dem Thorwege von 15 klein Gebind, mit Ziegeln gedeckt, in demselben ist eine Stube, zwei Kammern, eine Küche, vey Bodens. Die Scheune ist von 7 Gebind, 2 Staats und ein Pferdestall, auf dem Hof ist ein Brunnen, mit Felssteinen ausgeleget, der Hof mit Felssteinen gesammert, und ein Küch- und Baumgarten verhanden; wer nun belieben hat diesen Ackerhof zu kaufen, kann sich bey dem Eigenthümer in Zarzig, oder aber bey dem Notario Krüger in Stargard melden und das Kauf-
preum erfahren.

Zu Cörlin, ist der Böttcher Friedrich Ritscher willens, sein Wohnhaus zu verkaufen; wer also solches zu erhandeln Lust hat, kann sich bey demselben melden und Handlung pflegen, auch eines billigen Accorde gewärtigen.

Nachdem die drey Herren Gebrüder, die Herrn Grafen von Podewils entschlossen, ihre zwey Häuser in Colberg, als das große am Markt, zwischen Herrn Acellinsector Remmern und Herrn Apostelher Holzen inne belegen, das andere hinter der Klosterkirche am Walle belegen, nunmehr zu verkaufen; Als können sich die Herrn Lebbabere so diese Häuser zu besiedeln und zu kaufen Lust haben, bey dem Capitul'secretari Herrn Bähgen beliebigst melden, welche ihnen von allen Nachridt geben wird.

Es soll des seligen Herrn Martin Händlers nachgelassenes Haus in Colberg, an der Vasallenstraße, nunmehr verkaufet werden; weshalb sich die Herren Kaufmen bey dem Herren Bürgemeister von Schlesien und Capitul'secretari Herrn Bähgen beliebigst melden, und Handlung rtheil
gan können.

Zu Cörlin, soll die Stadtziegelsteine in Termino den 15 Januar, a. f. verpachtet werden; wer demnach selbstig zu pachten willens, kann sich im prächtigsten Termino zu Rathause melden, darauf diethen, und der Meistblechende gewärtigt seyn, das bis auf erfolgte Approbation der Contract geschlossen werden solle.

Rathaben Se. Königliche Majestät allergnädigst resolviret, die Königlichen Schlossbuden zu Trepkow öffentl. und an den Meistblechenden zu verkaufen; so können alle diejenigen, so etwa eine oder die andere von sedatisen Buden an sich zu kaufen willens, sich den 7 Januar, den 8 Febr. und 9 Mart. a. f. auf dem dritten Königlichen Amtsgerichte einfinden, ihren Both than und gewärtigen, daß plus licenziat gegen bare Bezahlung, gedachte Buden eingezlagen werden sollen.

3. Sachen, so innerhalb Stettin zu verpachten.

Als die Eigentumsgüter derer Pommerschen Immediat-Städte, Stargard und Poiss, auf Trinitatis 1742 pachtlos gewesen, und daher an einen Generalpächter, welcher den Ertrag dieser Güter zu erfüllen und hinlängliche annckliche Caution zu präsentieren, sich engagirt, auf sechs Jahr überlassen werden sollen; So werden hiermit termini licitationis auf den 29 Decembr. a. c. Januar und Februar 1743 offen-
beraumet, und können diejenige, welche intentioniert sind, die Stargard'ste oder Preysche Eigentumsgüter, oder auch beyder Städte Eigentumsgüter zugleich, in Generalpacht zu übereinhaben, in solchen angezeigten Terminen sich auf hiesige Königliche Krieges- und Domänenkammer einzufinden, ihren Both ad protocollum schun und gewärtigen, daß dieser Städte Eigentumsgüter plus licenziat zugeschlagen werden sollen; wie denn auch die Anschläge von der eti. Städte Eigentumsgüter, sowohl vorher als in Termino, ad inspicendum denen zu dieser Generalpacht sich melden, vorsegelet werden sollen. Stettin, den 3 Decembr. 1742.
Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänenkammer.

4. Sachen, so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es wird hiermit dem Publico bekannt gemacht, daß der Herr Postmeister Haute in Stolpe, sein Antheil Gut in dem Dorfe Regen, nahe bei Belgard gelegen, auf lünftigen Michel 1743 außerweit verpachtet will, weil des jetzigen Pächters Achenbejahs, alsdenn zum Ende seyn, er auch laut ausgestellten Schein, es nicht länger behalten will, indem er selber bey der Stadt so viel erworben, daß er vor sich 2 Bauerdörfe getauft, die er vielleicht selber zu bewohnen gedenket. Dieses Gut wobei 4 Dienstbauen seyn, ist dergestalt beschaffen, daß es nach der tigigen Beschränkheit, an Acker, Wiesen und Weizgrund ic. nur geringe gerechnet, jährlich 360 Rthlr. 12 Gr. tragen kan, wovon einem jeden, der Lust hat es zu packen, der Anklag gezeigt werden soll. Ledendiges und totdes Inventarium ist dagey nicht, weiches der neue Pächter mitbringen muss. Auf Ostern bestellter der neue Pächter der Sommeraat, wozu ihm die Dienstbauen alsdenn übergeben werden; Wer also Lust hat, dieses Gut zu pachten, kann sich zu Stolpe im Posthause, oder in Arnshausen 2 Meilen von Belgard, bey dem dortigen Herrn Prediger Reineck, schrifts. oder mündlich melden, wornach alsdenn nach Besinden mit ihm geschlossen werden wird.

Weilen der jetzige Müller der läntlichen Schmelingischen Windmühlen, welche ganz nahe an dem Dorfe
Güdens

Jüdenhagen belegen, nicht länger dieselbe vorstehen, und die schuldige Pacht bezahlen kann, so sollen dieselbe entweder sofort, oder doch künftigen Ostern, mit dem dazu gehörigen Lande verpachtet werden. Das dazu gehörige Land besteht in einer halben Hägerhuse, und die vier Dörfer, Steisz, Lodenhagen, Jüdenhagen und Neuenhagen, sind zu der Mühle belegen. Wenn nun ein guter Müller, der auch zugleich den Bau versiehet, welche hat, diese Mühle entweder sofort, oder doch künftigen Ostern zu pachten, so kann sich derselbe bey dem Herrn Amtmeister von Wok zu Jüdenhagen melden, die Mühle beleden, und von demselben die Pacht vernehmen. Der Müller muss auch das nötige Vieh zu Befreiung des Ackers haben, und einige Cautionssalden, wenigstens einen Termiu zahlen, oder sonst gesichert seyn, und Caution bestellt haben; Alsdenn mit ihm der Contract geschlossen werden soll.

Nachdem die in dem Königlichen Drostowischen Amtsdorfe Barben belegene Mühle, auf Trinitatis 1743 pachtlos wird; So können alle diejenigen, so Lust haben solte Mühle zu pachten, sich den 15 Jan. 12 Febr. und 15 Martii a. f. bei dem Königl. Amt dessalbs melden.

Dass das Kirchenland zu Marienwerder, laut Königlichen allergrädesten Reglement, auf 6 nacheinander folgende Jahre ausgethan werden soll; solches hat hiermit not sichert werden sollen. Liebhabere können sich bey dem Herrn Insitnario, dem Herrn Bürgermeister Hildebrand junior. zu Bahn, oder bey dem Pastor zu Beversdorf melden.

Das Uckermarkische Städtegenhus, als die Ackerwerker, Vossberg, Neuendorf und Stadt Ackerhof, wie auch die kleinen Holländervereine, Dünis, Sedagen, 2 Hünckarpe, Starzenloch, Bornlamp und Stadtbüsch, der Ueckert, die Stadtziegelzey, der Wagens Dammsund Deistel aub Zugbrückenzoll, und die Stadtwinde, sollen von Trinitatis 1743 an auf 6 Jahre in Generalpacht ausgethan werden; wozu drei Licitationstermine, als der 13 Dec. c. 23 Jan. und 6 Febr. 1743 angesetzt gewesen, wobon aber bereits der erste Termin verstrichen. Wer nun also welche hat, dieses Stadtgenhus in Generalpacht zu nehmen kan sich in diesen beiden letzten Terminen, Vormittage dafelbst zu Mahnhaus einfinden und sich die Ausbläge zeigen lassen, da denn denselben, so die Ausbläge zu erfüllen übernimmt, und Caution bestellen kann, solches bis auf der ferdiglichen Krieges- und Domänenkammer Approbation zugesetzten werden soll.

5. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Ihro Königl. Majestät in Preußen, en biehen sämtlichen Creditoribus des Landhynsici Wingendorffs, derselben gnäd gen Gruss, und fügen euch hierdurch zu vernehmen, welcher gestalt der Contractator Consensus, Advocat, Suppl. allerunterthänigkeit geboren, euch sämtlich excolatus ad liquidandum et deducendum iura prioritatis etienn, und solide Stationes, alther zu Stettin, Anklam und Demmin, offzahlen zu lassen. Wenn Wit eua dem Plicht des Supplicanten allergrädest referirt haben; Solchen nach etienn und laden Wit euch hierdurch erschilt et quidem peremptoris in Terminten den 12 Nov. 10 Dec. a. c. und 11 Januarii a. f. vor Unre Hofgericht alther, ad liquidandum et deducendum iura prioritatis zu erscheinen, und in Entstehung der Güte, rechtlichen Bescheiden zu gewarten, sub comminatione, daß diejenigen so sich in vienmo termino auch nicht melden würd, n. præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

6. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Garf an der Oder, soll zum Balten dener Rosenthalischen Kinder, das, von ihrem gewesenen Wormund, Meister Philipp Kobben, deneuselben gerichtlich tradirte Wohnhaus, in der Mühlstraße belegen, woran unten 3 Stuben, 3 Kämmern, in der Oderetage 2 Stuben, 2 Kämmern befindlich; und mit einem massiv Schloßstein, 3 Bergfliegen Möhren, mit einer guten Aufsatz, und einem Garten hinter dem Hause, wie auch mit 2 Odermiesen, und dann noch mit einer Bruchwiese, vor dem Mühlenthor verkehren, an den Meißtichenden erb und eigenhämlich verkauft werden. Terminus licitationis sind deshalb angesetzt auf den 11 und 22 Januar. 1743; als worinn die etwangen respectiven Exstanten zu erscheinen belieben. Diejenigen aber, so daran eine Ansprache zu haben vermeynen, sub praedium hiermit citirt werden.

Johann Helm aus Wodarg, verkaufst an den Bürger, Otto Schulz zu Trepow an der Tolensee einen Morgen Acker, auf dacken Stadt und war Zehnserke, über die Gärten belegen. Wer also wider diesen Verkauf etwas einzuwenden hat, kann sich in Zeiten melden und seine Iura wahrnehmen.

Bey denen Kolbergen nadgelaßene, und auf dem Neustädtschen Gelde allia belegene 2 Heile Land, das neue Land benaant, nebst denen dazu gehörigen Rämpen, mit der gerichtlichen Tore vom 264 Athl, ad instantiam drecte nadgeschlossnen Ecken, des Wormundes des abwesenden Meister Gottfried Kolberg, Dorotheen Kolbergen verschlußten Kolbergen, und Christinen Kolbergen verechlichte Lübben, ein vor allemst subdästiret, und sollen selbie an den Meißtichenden verkauft werden. Terminus peremptoris adiuationis ist auf den 10 Januar. 1743 Morgens um 9 Uhr ankeraumet, und sowol die erwähnte Kolbergische Erban, als auch die Creditors sind sub pars præclus dazu citiret.

Vor denen Königl. Preuß. Stadtgerichten zu Prenzlau, sind diejenigen Creditors, so an der derselbst verstor-

verstorbenen Judisch Wotringen Witwe Vollerey auf der Neustadt alda, zwischen Meister George Kempens und Schulzens Häusern inne belegenen und nachgelassenen Hause, so ein ganz Erbe, nebst Hofreum, Stablung, Bremhaufe, Werkstelle und dahinter liegenden Gatten, welches deren Eben Adolf Lange und Frau Susanna Bartres, insgleichen Joachim Salinger und Heinrich Sching als Vormünder der Bartreschen Kinder, an ihren Miterben Peter Baumann, Bürgern und Lohsäderbiß daselbst vor 800 thlr. verkaft, ein ius reale habent, auf den 10 Januar 1743 Morgens um 9 Uhr, peremtorie sub pena perpetui silentii cuncte.

Zu Daber, laufet Herr Johann Moyses, des verstorbenen Joachim Rückforthen Haus und Garten, von denen Rückforthischen Eben vor 90 thlr. Das Kaufpreum ist auch bereits bezahlt und soll die Verlassung am 29 Januar 1743 geschehen. Sollte nun jemand einige Ansprache daran haben, so kann er sich in termino vor dem Magistrat melden, als zu welchem Ende dieses hierdurch fund genactet wird.

Zu Bublitz verkaufet der Bauer, Johann Laut, die Hefte von seinen dafelst am Hammelsburgischen Thore belegenen Garten, an den Bueger und Baumann, Erdmann Gufer. Wer nun hieran einige Ausprache zu haben vermeint, derselbe kann sich a dico binnen 14 Tagen, bzwz daigen Königl. Schlossgerichte melden, wirtigenfalls er nachher nicht weiter gehörft werden soll.

Es verkaufet Herr Jacob Heltwig, seine vom hohen Thore zu Göslin habende Scheune, an den Fleischer, Meister Friederich Kopmann erb- und eigenthümlich, um und für 80, sage 80 thlr. Hätte nun jemand etwa an dieser Scheune und derselben Partienten etwas zu prätendieren; so müßt er sich in 14 Tagen bei dem Käfuer Friederich Kopmann melden, oder er hat zu garantzen, daß ihm hieraufst keine Antransport gegeben wird. Wie denn auch die Scheune cum pertinentiis künftigen Verlaßtag verlassen werden soll.

Nachdem sel. Johann Jacob Guslers Creditores, ihre Auctorization ad acta liquidari, und iura prioritatis deducit, mithin diese Creditats so weit gedeihen, daß Sententia publicaret werden soll. So haben sich Creditores in termino den 7 Januar, a. f. in Greifenberg zu Rathause, des Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder per mandatarium ad audiendum sententiam unausbleiblich zu stellen.

7. Handwerker, so außerhalb Stettin verlanget werden.

In denen hierbei benannten Hinterpommerschen Städten, werden folgende Professionen und Handwerker verlanget, und haben sich bei dem Magistrat jeden Deter geschickt zu melden; da denn dieselben versichert seyn können, daß ihnen samt und sonders alle midgliche Abhilfe geleistet werden soll. Denen Mauer und Zimmerleuten aber soll zu ihrem gewissen Unterhalt, alle Kammerearbeit privative zugeschlagen und darüber mit ihnen besonders contrahirct werden, wann sie in ihrer Profession geschickt sind und tüchtige Arbeit zu machen verstehen, worauf sie sich sämlich verlassen können.

- 1) In Göslin. Ein Bürestenbinder, Kordmacher, Kärtler, Rothgesieder, guter Zimmermann, guter Maurermeister, Zinngießer, Schwertfeiger, Strumpfwäber, Corduan- und Leichtmacher, Uhrmacher, Bürestenbinder, Messerschmied, Gärtler, Mahler, Siegler, Seifensieder. 2) In Stolp. Ein Schwertfeiger, Strumpfwäber, Corduan- und Leichtmacher, Uhrmacher, Bürestenbinder, Messerschmied, Gärtler, Mahler, Siegler, Seifensieder. 3) In Schlawe. Ein Seiler, Zinngießer, Klempner, Bürestenbinder, Lohärter. 4) In Rügenwalde. Ein Seiler, Strumpfwäber, Klempner, Bürestenbinder, Kammacher, Hutmacher, Handschuhmacher, Seifensieder, Lohärter. 5) In Danow. Ein Kammacher, Hutmacher, Stell- oder Rademacher, Kammacher, Nagelschmied, Messerschmied, Schlächter, Drechsler, Seiler, Klempner, Zinngießer. 6) In Bublitz. Ein Weißzäcker, Hutmacher, Knopfmacher, Stellmacher. 7) In Pöllnow. Ein Dresdler, Rademacher. 8) In Hammelsburg, Ein Zinngießer, Klempner, Hutmacher, Kupferschmied, Pernauer, Bürestenbinder, Knopfmacher, Handschuhmacher, Uhrmacher, ein tüchtiger Maurer, Glaser, Zimmermann, ein guter Apotheker.

8. Personen, so entlaufen.

Als dieser Tagen der Flecksmacher Stein, mit seiner Frauen heimlich echappiret, und unterschiedene Vertrügeren vorgenommen, auch unter andern ein meergrünes Kleid mit goldenen Knöpfen und dunkelroth Chalons Unterfutter, so ihm zu renoviren hingehabt, entwede mitgenommen oder hier heimlich verborgt hat. So wird jedermann hierdurch ersucht, falls sich gedachter Stein so kleine Statue, schwarze Haare und einen braunen Rock mit rothen Aufschlägen an hat, irgendwo betreffen lassen sollte, selben ja arretiren und deshalb dem Notario Nebberg hieselbst Nachricht zu ertheilen, da denn alle und jede Kosten erstattet werden sollen. So viel hat man Nachricht, daß der Entwichene den Weg nach Masuren gegangen, weshalb die Obrigkeiten dortiger Dester hierum besonders ersucht werden.

Es hat der wegen begangenen Ehebruchs in die Karre condamnierte Delaric Maanus Krause, am abgewichenen Mittwoche Nachmittags gegen 4 Uhr, da er an die Karre geflossen gewesen und die Arbeit verrichten sollen, die Kette zerrißen und ist dem Karrenrecht entlaufen. Dieser Kerl ist etwa 30 Jahr alt, hat schwarze Haare und schwarze Augenbrauen, ist länglicher und schwächtiger Statut, trägt einen weißhaarigen Rock mit gelben Unterfutter und meßingernen Knöpfen, an den rothen Ärm ist ihm das Fleisch etwas wegfallen und gekröpft. Er ernähret sich mit allerhand Euren und begeigt sich sehr vorwegen; Es werden demnach alle und jedo Obrigkeitkeiten, wes Standes und Würden sie sind, Amtsgeschäftlich requirierte, wann dieser Kerl sich irgend wo detreten lassen sollte, iesigen

bigen sogleich in Verhaft nehmen zu lassen und hiesigen Magistrat, davon bey nächster Post Nachricht zu geben, damit derselbe gegen ertheilte Reversales und Erstattung des Unfosten, abgeschafft werden könnte.

Es ist den 19. Augus Abends um 5 Uhr, ein fremder unbekannter Kerl zu dem Präceptor der Star-gardischen Armerie, Waldemannen, auf der Stube gekommen, selbigen geschehen, daß er ihm einen Ducaten wechselt möchte. Wie gedachter Waldemann auf des Kerls inständiges Anhalten nun solches gehabt, und ihm kein Geld ausgesetzt; so hat er mit der linken Hand den Waldemannen im Genick und mit der rechten Hand den auf dem Thüle gelegenen Schnupftuch gefasst, den Waldemannen um den Hals und Mund solbigen dergestalt gebunden, daß er nicht reden noch sprezen können, nachher wie Waldemann aufgestanden, hat er ihm die Hände auf den Rücken, und ihn also an der Kammerthür angebunden, ist darauf zu dem Spinde gegangen, hat einen Beinkel mit 106 bis 128 Röhr. an Louis d'or heraus und das Geld mit weggenommen. Säß dieser Kerl von unterthäniger mittler Statur, etwas völklain und plumpen Gesichts, braunlicher Haare, so städtisch und abgesetzet gewesen, hat einen fahlbrauen zugelöffneten Rock mit grossen Aufschlägen angehabt. Es werden demnach alle und jede Gerichts-Dreiseiten und Gerichte, in deren Jurisdiction der befürchtete Kerl sich etwa möchte betreten lassen ersucht, selbigen sofort erretten zu lassen, und solches dem dastigen Magistrat zu berichten; da denn selbiger gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung des Unfosten, sogleich soll abgeschafft werden. Wie man denn solches bey allen vfallenden Gelegenheiten zu erwiedern nicht ermangeln wird.

9. Gelder, so zinsbar ausgethan werden sollen.

Die sächsische Kirche im Rügenwaldischen Synodo belehren, hat ein Capital von 100 Rthlr. zinsbar auszuleihen. Wer also dessen benötiget und Präsidenten prästieren kann auch will, derselbe sich bey dem Herren Patron oder Pastore der sächsischen Kirche zu melden.

Bey der Kirche zu Wisselton im Osterischen Kreise, eine Meile von Greifenberg, kommen bevorstehenden Sonnachten 1742 als Capital 400 Rl ein, welche auf sicke Hypothek wieder sollen aussethan werden. Wer nun eines sold en Darlehn benötiget und der Consens eines Hochwürdigen Consistorii verfaßt, auch die Bindung bis Sonnabend, danach eine unverküldete Hypothek stellen kann, kann sich dieselbem franco in Wisselton bey dem Hauptmann von der Osten, als Patron der Kirch melden.

Bey dem Herrn Präposto Hasselbach in Anklam, sind 300 Rthlr. Witwengelder depositiert wos den; soferne jemand derselbigen benötiget und hinlängliche Sicherheit schaffen kann, derselbe beliebe sich bey demselbigen dersfalls zu melden.

10. Avertissements.

PLAN der geplanten und letzten Classe, der von Sr. Königlichen Majestät in Preussen allernädiast herwillisten Berthlinischen großen Lotterie, von 30000 Rthlr. jedes Loof a 3 Rthlr. worunter 2250 meist impotante Gewinne und Premien, als:

10000 Loose.	1 Loof a 3 Rthlr.	Facit 30000 Rthlr.	Nebengewinne.
1 2	6	6	3000
1 2	6	6	2000
2 3	1000 Rthlr.	6	2000
2 3	500	6	1000
3 2	400	6	1200
4 1	300	6	1200
5 1	200	6	1000
10 1	100	6	1000
40 1	50	6	2000
50 1	30	6	1500
100 1	20	6	2000
450 1	10	6	4800
500 1	6	6	3000
1050 1	4	6	2400
2248	Summa Premien	29900 Rthlr.	2 Nebengewinne . . . 100 Rthlr.
2		100	
2250	Summa der guten Loose und was sonst gezogen wird.	30000.	

Diese gleichfalls preßbare Lotterie, wird gleich der vorigen von 20000 Rthlr. unter der Direction der von Sr. Königl. Majestät dazw. Verordneten collectiret und gezogen werden, welche auch alle Billets eigenhändig unterschrieben.

Bon denen Gewinnen werden mehr nicht als 10 Prozent zu bestreit
tun.

Eung der Unkosten abgezogen, und sind sowohl bey hiesigen als außwärtigen unten benannten Herren Collectors die Loszettel, das Stück a 3 Thaler, welche in hiesigen vollgiltigen Münzen zu bezahlen, als worden auch die Auszahlung der Gewinne von jedem Collector 4 Wochen nach vollendetem Ziehung der Lotterie, gegen Zurückgebung des erhalteten Loszettels geschehen, zu bekommen. Weil man nun nicht zweifelt, daß diese Lotterie in gar kurzen complect seyn wird, so soll zu deren Ausziehung, bald man nur mit Auszahlung der Gelder und Schluß der Abrechnung von vorher geogener Lotterie fertig seyn wird, der Terminus und publicar Det bekannt gemacht werden; Dahero man die Liebhaber erschafe, ihre Einsäge zu befrüchten, diejenigen aber, so in der ersten Lotterie von 70000 Thal. gewonnen und wieder in diese neue Lotterie sezen wollen, dürfen nur von ihrem vorzigen Collectoris gegen Zurückgebung der ersten gewonnenen Sillers, andere abfordern. Uebrigens wird ein jeder seinen Einsatz oder sonst etwann zu verlangende Nachrichten staco an den Collectoris eingesenden welschen, wiedergenfalls derselbe zu gewärtigen, das die Briefe ohnerbrochen retour geben. Berlin, den 9. Juli 1742. Die hier in Berlin bestellte Collectors sind: Herr Hofrath Wiltens im Königlichen Adreßkontor auf Friedrichsstadt in seinem Hause an der Kreuzgasse, Herr Alexander Kromer auf der Stedtahn, Herr Samson Espagne auf der Friederichstadt, auch sind die Loszettel auf der Hausvoigt; insgleiden der Post zu bekommen. Und außerhalb Berlin: Zu Anspach, den Caepter und Handelsmann Herr Heinrich Gottlob Billig. Zu Augsberg, Herr Neubel. Zu Brandenburg, der Domverwalter Herr Prütz. Zu Braunschweig, Herr Kaufmann Janvier. Zu Breslau, der Königliche Oberpostcontrollor Herr Gipser, insgleichen Herr George Ernst Schiffermann im Strogsässen, und der Kaufmann Herr Grossowits. Zu Bries, das Königl. Postamt. Zu Coburg, das Postamt und Herr Bürgermeister Hollstein. Zu Cossen, Herr Bürgermeister Pfund. Zu Eulsen, Herr Bürgermeister Wunderlich, und Herr Winkelmann Kaufmann. Zu Edolin, das Postamt. Zu Elze, das Postamt. Zu Essel, der Postmeister Herr Reimke. Zu Danzig, der Herr Postsecretaire Schmader. Zu Darmann, das Postamt. Zu Dessen, das Postamt. Zu Duisburg, das Postamt. Zu Frankfurt am Main, Herr Johann Weitthal Buchbinder, und der Kaufmann Herr Christian Friedel. Zu Frankfurt an der Oder, Herr Bürgermeister Dietrich. Zu Freywalde, das Postamt. Zu Fürstenwalde, Herr Bürgermeister Ebau. Zu Glogau, das Postamt. Zu Hamburg, das Königliche Preußische Postamt dasselb, und Herr Bourmann. Zu Halberstadt, Herr Balthasar Luckemann, und Kaufmann Herr Hoffmann. Zu Halle, Mr. Baumgauer. Zu Hannover, Herr von der Becken. Zu Königsberg in Preußen, Herr Hofpostmeister Seehhaar und Herr Hofrath Weyer, auch Herr Postsecretaire Knopf. Zu Kiel, das dortige Postamt. Zu Magdeburg, das Postamt, und der Herr Bongartz Möhlen. Zu Mannheim, der Herr Legationssekretär von Hert, und Herr Möhler dasselb. Zu Marienwerder, Herr Stadtssekretär Schmidt. Zu Minden, Herr Stadtsekretär Niebeck. Zu Moers, das Postamt, und Herr Bürgermeister Sack. Zu Naugard, das Postamt. Zu Perleberg, das Postamt. Herr Bürgermeister Hindenburg, und Herr Mandke Jur. Praet. Zu Pillau, Commerzienrat Herr Mitterohn. Zu Potzdam, Herr Hofrath Bülow, item Höderitz Grau Witte, und Herr Brachhausen. Zu Preuß. Iow das Postamt. Zu Quedlinburg, der Kaufmann Herr Johann Andreas Göze. Zu Rostock, die Herren Dümssel und Degeler. Zu Ruppin, die Herren Schröder die Rosen. Zu Sagun, Herr Advocat Schubart. Zu Salzwedel das Postamt. Zu Schleben bei Celle der Postmeister Herr Bröseling. Zu Stargard, der Kaufmann Herr Cattel. Zu Stein, das Königliche Postamt, und Herr Paul Budner, item Herr Procurator Hale. Zu Stendal, Herr Postmeister Prent. Zu Stöpe, das Postamt. Zu Wernigerode, das Postamt. Zu Wittenberg, das Postamt. Zu Wusterhausen an der Dose, Herr Schönemarck. Zu Zerbst das Postamt, zu Züllichau, der Bürgermeister Herr Hellstein.

Deuen Herren Interessenten der Einheimischen Lotterie, die das Geld vor ihr Los zur Appellation der dritten Classe, bey dem Collector, Herren Paul Budner noch nicht eingesant, wird hiermit funden, daß, wann sie gegen den 29. Decembr. das Gel. als 1 Thal. 15 Gr. nicht eingesant, sie ihr Los verlustia seyn, und an den Gewinn, der in der 3 oder 4 Classe auf schwies Los heraus kommen sollte, nichts zu präsentieren haben. Auch dienen diesen Herren Liebhabern, so in der dritten Classe ihr Glück probiren wollen, zur Nachricht, daß sie edenfalls gegen den 29. Decembr. vor jdes Los 1 Thal. 17 Gr. 6 Pf. einschicken, sonst sie nachgesagd nichts mehr angenommen werden können. Es sind obneudein nur noch wenige Losse übrig; der Biehungszeitraum der dritten Classe bleibt den 7 Januar. 1743 fest, und sind den 16 die Ziehungslisten bey abgedachten Herren Collectoris zu haben.

Wie Friederich von Göttes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Hellsigen Admischen Reichs Erzmämmere und Ehurfürst, souverainer und oberster Herrscher von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufstaadt und Walenstadt, wie auch der Grafschaft Olaf, in Geldern, zu Magdeburg, Elze, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Casselben und Wenden, zu Meisenburg und Cossen Duxia, Burggraf zu Remberg, Fürst zu Solversstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerrin, Maizeburg, Ostfriesland und Mörns, Graf zu Hohenfollent, Münzig, der Merl, Novenberga, Hohenstein, Lettland, Schwerrin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Novenstein, der Lende Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Areal und Breda ic. ic. ic. Thunlund und fügen jedermaulig zu wissen, was imassen Wie sehr mißälig in Erfahrung gebracht, daß die Zollanten, Schiffer, Fuhrleute und Reisenden in Unseren Landen hin und wieder von den Zollbedienten zu Wasser und zu Lande,

Länder, auch Land-Policy, Strand- und Kreisausträtern durch Expresspann meyerin Zölle, als in der Zoll-Rolle enthalten, und ungünstiger Accidenzen, durch vorzunehmen unantheitl. an Aufenthalts und andere Verhinderungen, die ihnen entstehen in Inhibition und den selbsterwogen verstecktenem einmitten Edicten aus erlangenen Spezialverordnungen und die scripte zu minder, zur ersten Ungehörigkeit geplackt und bestrafwerden werden. Wann aber hiedurch die Commercian und durch unsre Lande gehindert, und von Unseren Landen zum Nachteil unsrer Lientz-Zoll- und Accise-Akzessus aus der Nahrung unserer getreuen Unterthänigen abgezogen werden, deren Aufnahme und Verabgabung Wir jedoch befend befördert wissen wollen, um Wir davor schwein Unzug und Verdrückung der Negocianten, Schiff- und Fuhrleute feinesweges langer nachzusehen gemeint sind! Als renovirten erneutern und ist arzen Wir mittelst dieses Patents alle und jede hievor wider dergleichen Plakereyen publicirte Edicta und Patents und ergangene Scripte und Verordnungen samt und sondens, und bestreden allen und jenen Unseren Lientz-Zoll- und Accise-Akzessus und Accisbedienten, insleitzen den Land-Policy, Strand- und Kreisausträtern hiermit und knast dies s all's Gütes und aufs nad drücklichste, sic nicht zu unterstellen, von den Reisenden und Durchreisestunden mehr Zoll zu fordern, als in der Postrolle enthalten, und aller Accidenzen, Plakereyen und Neuerungen den Vermeidung der unfehlbaren Einfassung, auch nach Bestinden anderer schweren und empfindlichen Leibesstrafen, sich forthin gänglich zu enthalten, denen Soldaten, Schiffern, Fuhrleuten und Reisenden, wesen sich selbie auf richtig Wegen auch den ordentlichen Zollstrassen und Passagen, nicht aber auf verbotnen Schiffeoogen befinden, und mit richtlichen Zollzetteln versehen sind, auf keinerley Weise bestimmt oder in Fortsetzung ihrer Strenge hindert zu seyn, vielmehr ihnen allenforderlichen Willen zu erfüllen, selbie wegen Vermeidung der Schleifwage auch aller Zollbestrafulationen sorgfältig und mit Bedeidenheit zu warnen, und denselben nicht das geringste, es sei unter was Vorwand es immer wesse, abzuziehen oder zu entschien, sondern sich zu den in ihren Vorschriften und Instructionen statut verordneten Bestrafungen und darin deutlich vorgeschriebenen Doncours begnügen zu lassen. Wofür es sich dennnoch zuträde, dass eins oder anderer sich gelüstet ließe, diesen Unfern Besitz zu wieken von irgendeinem Schiff und Fuhrmann oder Reisenden mehr Zoll oder Geleite, als in der Zollrolle enthalten, und ungedächliche Accidenzen zu erpressen, oder sonst denselben hinderlich und bestrafwerlich zu seyn, so hat der Schiffer, Fuhrmann oder Reisende, dem vorsätzlichen begegnet, solches in dem nedsten Zoll- und Acciseamt, oder auch bei den nechsten Gerichtsobrigkeiten, es sei in Städten oder auf dem Lande anzugezeigen, und den ihm wiederfahrenen Unzug sogleich zu bestimmen; diese aber sollen sodann gehalten seyn, das darüber abgesetztes Protocol sofort ex officio zu weiterer Verhaftung und Bestrafung an die Kriegs- und Domänenkammer der Provinz einzuführen, von welcher hierunter überall scheinige Justis administrirt, und keinem einzusehn durch die Finger gelassen werden soll. Damit nun diese unsre ernste ländliche Willensmeinung zum Effect gebracht, mitlin dem Kör und die Aufnahme des Commercial durch sämige Abstellung solcher Plakereyen, Verhüttungen und Histerungen beforderet, und solches allenthalben bekannt, die Reisende und Fuhrleute aber die Passage in uns durch Unsre Länder zu nehmen angefristet werden, für obige Plakereyen und Aufenthalts hingegen desfomehr gesichert seyn mögen; so soll nicht allein dieses Unfern renovirte und gefärfte Edict in allen und jedem Unseren, sowol Haupt als Nebenzöllen, besagledien in den Accisestuden, an den Rathhäusern und in den Krügen öffentlich angegeschlagen, nicht weniger in den gedruckten Wodenzeitzeiten alhier, auch zu Königsberg, Stettin, Halle, Magdeburg und Celle dem Publico davon Nadricht gegeben, und sonst auf alle Weise zu jedermanns Wissenswafft gebracht, sondern auch von allen Unseren Kriegs- und Domänenkammern mit Nachdruck und aller Schärfe darüber gehalten, von den Commisariis locorum und Fiscalen auf die Contraventiones fleißig blaßzustellen, und durchaus keine derselben darüber gestattet werden. Wornach sich also jedermaenniglich zu aditen, die sämtlichen Zollbedienten aber sich vor unausbleiblicher Königlichen Ungnade, und dorauß entstehenden harten Bestrafung zu hüten haben. Uhruntlich unter Unsrer höchst eigenhändigen Unterschrift und bezeugdruckt Königlichen Anseigel. Gegessen zu Berlin, den 19. Septembri 1742.

Zeiderich.

(L.S.) F.v.Göhre, A.D.v.Wiesek, F.W.v.Happe, A.F.v.Boden, G.v.Marschall.

Die in der ersten Claspe der Berliner Französischen Armenlotterie, gezogene Gewinste, sub No. 11010 a 12 Gr. 11129 a 12 Gr. 11144 a 1 Mthlr. 19421 a 1 Mthlr. 26214 a 12 Gr. sind bey hiesiger Collectur und Herren Hofprediger Recard, des forderamts abzufordern, die gezoegnen Freyloope aber, sub No. 11047, 11092, 11102, 11140, 19271, 19353, 19380, 19403, 26002, 26067, annoch bis den 12 Januar. 1743 zu appalliven, diejenigen so erstere nicht abfordern und letztere nicht lösen, müssen gewartet, dass sie zum Besten der Lotteriecafe zurück gegeben, und an andere verlassen werden sollen; bis den 12 Januar. a. f. sind noch ehe daselbst neue Losse, des Montags und Donnerstages Nachmittages von a bis 3 Uhr vor 6 Gr. zu erhalten, hierndost aber wird die ganze Collectur unfehlbar geschlossen.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 19 bis den 26 Dec. 1742.

Wolzen	Winzpel	Scheffel	Mals	Haber	Erben	Buchweizen	20.	8.
Roggan		9.	19.				1.	17.
Gerste		35.	4.					20.
		99.	4.					
						Summa		
						158.		
			16, Wolzen			2.		

II. Wolle- und Getreide-Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

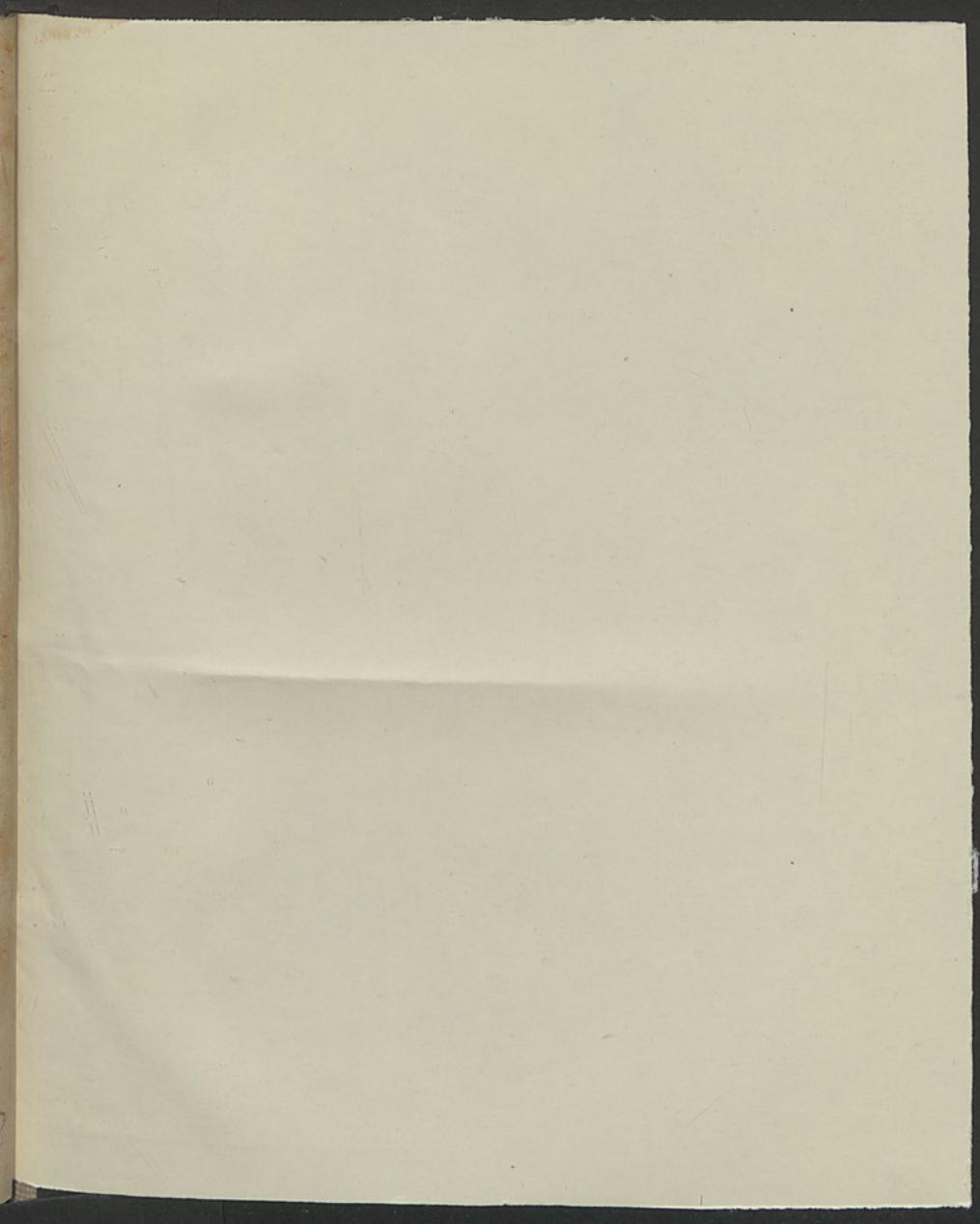
Vom 21 bis den 28 Decembr. 1742.

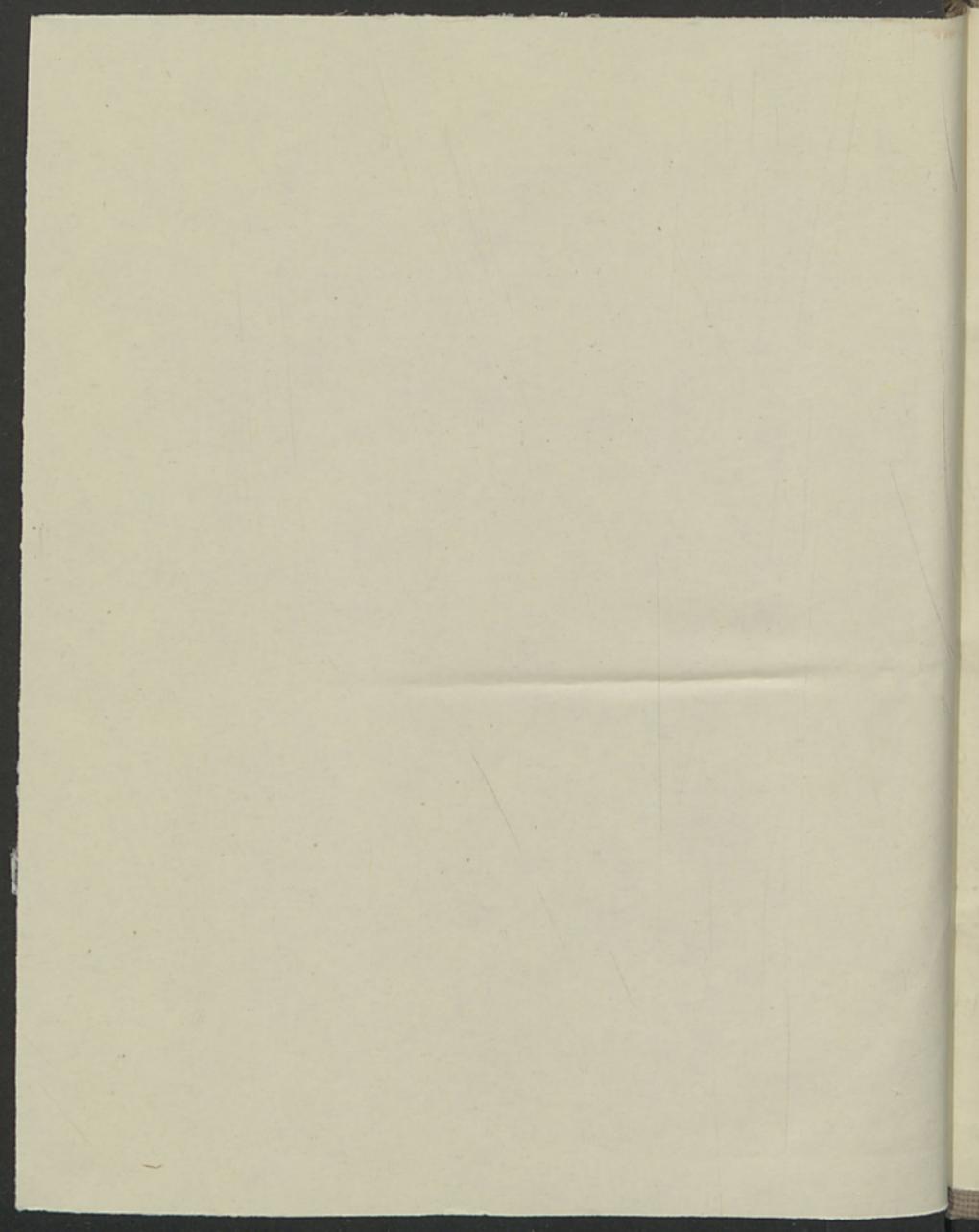
Bu	Wolle der Stein.	Weizen. Winsp.	Roggen. der Winsp.	Gerste. der Winsp.	Mais. der Winsp.	Haber. der Winsp.	Erbsen. der Winsp.	Schweiz. der Winsp.	Hopfen der Winsp.
Stettin	4 R.	27 b. 28 R.	15 R.	10 b. 11 R.	13 R.	8 R.	18 R.	14 R.	25 R.
Pencun		30 R. 12 gr.	15 R. 12 gr.	11 R. 12 gr.	13 R.	8 R.	17 R.	15 R. 12 gr.	28 R.
Neuwarw		26 b. 28 R.	18 R.	14 R.					28 R.
Wöllig	Habt	nichts	eingesandt						
Übermünde		24 R.	14 R.	10 R. 12 gr.	12 R.	8 R.	16 R.		32 R.
Anclam d. St.	1 R. 12 gr.	26 R.	12 R.	9 R.	12 R.	8 R.	15 R.		30 R.
Wasewalt d. L.G.	2 R. 3 gr.	28 R.	14 b. 15 R.	11 R.	13 R.	8 b. 9 R.	18 R.		28 R.
Usedom	3 R. 8 gr.	25 R.	15 b. 10 R.	10 b. 11 R.	12 R.	8 R.	18 R.		26 R.
Demmin d. 1 St.		24 R.	12 R.	8 R.			16 R.		20 R.
Trepto an der L.				12 R.	9 R.				
See, der 1. St.									
Gorj	Haben	nichts	eingesandt						
Greifenhagen									
Giddidow									
Gollnow	14 R. 8 gr.	30 R.	16 R.	10 R.		7 R.	18 R.		
Wollin	Habt	nichts	eingesandt						
Greifenberg		35 R.	15 R.	10 R.		12 R.			
Trepto an der R.	3 R. 16 gr.	30 R.	16 R.	9 R. 8 gr.		10 R.	12 b. 16 R.		80 R.
Camin									
Jacobshagen	Haben	nichts	eingesandt						
Colberg		32 R.	15 R.	10 R. 8 gr.		8 R.	17 R.		80 R.
der leichte Stein									
Damm	Habt	nichts	eingesandt						
Stargardt	4 R. 6 gr.	26 R. 12 gr.	14 b. 12 R.	8 b. 11 R.		7 R.	16 R.	11 R.	28 R.
Wangerin	Habt	nichts	eingesandt						
Tempeburg	4 R.	34 R.	14 R.	10 R.		8 R.	16 R.	8 R.	32 R.
Labes			15 R.	9 R.					
Freyenwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Wyrz									
Bahn		32 R.	16 R.	11 R.		8 R.	16 R.		26 R.
Massow	Habt	nichts	eingesandt						
Zanau	3 R. 12 gr.	28 R.	16 R.	11 R.		6 R.	14 R.		
Daber									
Raugardten	Haben	nichts	eingesandt						
Plathe									
Örlin		32 R.	16 R.	10 R.		6 R. 16 gr.			
Holzin	3 R. 18 gr.	36 R.	16 R.	10 R.		9 R.	16 R.		48 R.
Neu-Stettin	3 R. 20 gr.	32 R.	14 R.	8 R.	12 R.	8 R.	14 R.	32 R.	36 R.
Beertwalde	Habt	nichts	eingesandt						
Belgardt	4 R.	34 R.	16 R.	9 b. 10 R.	12 R.	6 R.	16 R.	32 R.	72 R.
Regenwalde	Habt	nichts	eingesandt						
Ößlin	3 R. 14 gr.	32 R.	16 R.	11 R.		7 R. 16 gr.	12 b. 17 R.		42 R.
Rügentalde		27 R.	15 R. 8 gr.	10 R. 16 gr.		6 R.			
Publik	Haben	nichts	eingesandt						
Nummelssburg									
Schlawe d. 1. St.		28 R.	14 R.	10 R.		5 b. 6 R.			
Stolpe	3 R. 8 gr.	26 R.	19 R. 12 gr.	8 R. 19 gr.		5 R. 14 gr.			
Lauenburg	Habt	nichts	eingesandt						

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern vor 1. Gr. zu bekommen.



P





30,-



KSIAŻNICA POMORSKA

15123/5

CZAS.

STARE DRUKI